



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE LEITERIN DER
OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

038 Jv 3800/15f-02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11
1011 Wien

Tel.: +43 (0) 1 521 52 - 0
Fax: +43 (0) 1 521 52 - 303800
E-Mail: ostawien.leitung@justiz.gv.at

SB: Hofrat Dr. Michael KLACKL

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Staatsanwaltschaftsgesetz geändert wird -
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren.

An das

Präsidium des Nationalrates

in W i e n

zu 111/ME (XXV. GP)

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beehrt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme zu erstatten:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien begrüßt die Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzentwurfs, weist jedoch auf Folgendes hin:

1. zu § 8 Abs 1a:

Der in der Z 2 vorgesehene Berichtsinhalt (Darstellung und Würdigung der aufgenommenen Beweise) sollte sich an den in § 211 Abs 2 StPO vorgesehenen

Maßstäben für eine Anklagebegründung orientieren. Es wird daher die Wendung „2. die Würdigung des sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebenden Sachverhaltes“ angeregt (vgl. *Birklbauer/Mayrhofer*, WK-StPO § 211 Rz 33).

2. zu § 8 Abs 3:

Mit Entfall des letzten Satzes des Abs 3 in der geltenden Fassung („Im Übrigen richten sich Zeitpunkt und Art der Berichterstattung über den Fortgang des Verfahrens nach den besonderen Anordnungen der Oberstaatsanwaltschaften“) wäre eine wesentliche Beschränkung der aufsichtsbehördlichen Befugnisse der Oberstaatsanwaltschaften im gesamten staatsanwaltschaftlichen Bereich verbunden. Unbeschadet des mit dem vorliegenden Entwurf verfolgten - von der Oberstaatsanwaltschaft Wien ausdrücklich begrüßten - Ziels der Verfahrensbeschleunigung (vgl. EBRV 111 BlgNR 25. GP 1) wird angeregt, § 8 Abs 3 letzter Satz, dem auch in der geltenden Fassung neben §§ 2a Abs 3 letzter Satz, 8 Abs 2 letzter Teilsatz eigenständige Bedeutung zukommt, zur Gewährleistung zeitnaher Berichterstattung mit Blick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls, beizubehalten (vgl. auch die Materialien zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz, wonach der Umfang der Berichterstattung durch § 8 Abs 3 letzter Satz in der geltenden Fassung flexibilisiert und besonderen Anordnungen überlassen werden sollte; IA 671/A BlgNR 24. GP 19).

Der Beginn eines Strafverfahrens (§ 1 Abs 2 StPO) und erfolgte Grundrechtseingriffe sind nach Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien jedenfalls derart bedeutende Verfahrensschritte (§ 8 Abs 3 zweiter Satz), die als solche ausdrücklich bereits im Gesetz (oder zumindest in den Erläuterungen) genannt werden sollten.

3. zu § 8a Abs 1 zweiter Satz:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien geht davon aus, dass der vorgeschlagene § 8a Abs 1 zweiter Satz die Aufklärung und Beseitigung sämtlicher Mängel in Betreff entscheidender Tatsachen intendiert. Die Klarstellung in Abs 1 letzter Halbsatz verweist daher nach Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien lediglich auf das §§ 8a Abs 1 erster Satz, 29 Abs 1 StAG bereits bisher nach einhelliger Auffassung zugrunde liegende Begriffsverständnis und deckt sich solcherart auch mit dem Begriff der „Umstände“ im zweiten Satz des § 29a Abs 1a.

4. zu § 8a Abs 2:

Der pauschale Verweis auf Abs 1 („...der sodann gegenüber der berichtenden Oberstaatsanwaltschaft gemäß Abs 1 vorzugehen hat“) würde - angesichts der geplanten Neufassung des zweiten Satzes des Abs 1 - auch den Bundesminister für Justiz entsprechend beschränken. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien geht nicht zuletzt mit Blick auf § 29a von einem Redaktionsversehen aus.

5. zu § 29b Abs 7:

Die im vierten Satz vorgesehene, zeitlich nicht näher determinierte Veröffentlichungsbefugnis des Weisenrats steht nicht nur in einem Spannungsverhältnis zu der im zweiten Satz postulierten Amtsverschwiegenheit, sondern auch zur Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 12 Abs 1 StPO) und zu § 35a, wonach nur die Einstellungsbegründung selbst veröffentlicht werden kann.

Zudem besteht im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit der Justiz der besonders wichtige Grundsatz, dass Verfahrensparteien sie betreffende Entscheidungen und die dafür maßgeblichen Gründe nicht zuerst aus den Medien erfahren sollen. Es wird daher angeregt, den vierten Satz entfallen zu lassen. Sollte eine eigene

Veröffentlichungsbefugnis des Weisenrates „im Sinne der Transparenz der Entscheidungsfindung jedoch für unverzichtbar erachtet werden, sollte diese erst nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens nach dem zehnten und elften Hauptstück der StPO oder nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens zum Tragen kommen.

6. zu § 29c Abs 4:

Zufolge der vorgeschlagenen Bestimmung ist der Rechtsschutzbeauftragte in allen Fällen, in denen der Weisenrat befasst wurde (Abs 1 Z 1 bis 3) und in denen es in der Folge zu einer Verfahrenseinstellung gekommen ist, von der Staatsanwaltschaft zu verständigen und zu einem Antrag auf Fortführung (§ 195 Abs 2a StPO) berechtigt. Abgesehen von der dadurch verursachten Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften (Verständigungen von der Verfahrenseinstellung, Mitteilung der Einstellungsgründe, Aktenübersendung), ist dies nach Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien auch mit Blick auf die Intention des Gesetzesentwurfes (größtmögliche Transparenz der Weisungen des Bundesministers für Justiz), zumindest in den Fällen der Z 3 des § 29c Abs 1 nicht erforderlich. Die Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten sollte daher auf jene Fälle beschränkt werden, in denen die tatsächliche Ausübung des Weisungsrechts durch den Bundesminister für Justiz (§ 29a Abs 1) zu einer Verfahrenseinstellung führt.

7. zu § 34a Abs 2 letzter Satz:

Seitens der Oberstaatsanwaltschaft Wien bestehen Bedenken, ob zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens am 1. Jänner 2016 die technischen und personellen Möglichkeiten gegeben sein werden, die es ermöglichen, den „Inhalt der Ermittlungsakten bzw Tagebücher und der sonstigen Geschäftsbehalte ‚vollständig‘“ wiederzugeben (vgl EBRV 111 B1gNR 25. GP 5). Es wird daher angeregt, den letzten

Satz des § 34a Abs 2 in der geltenden Fassung, der die Richtigkeit der Registereintragungen sicherstellen soll, vorerst weiter bestehen zu lassen und eine den Intentionen der Erläuterungen entsprechende Regelung zu schaffen.

Oberstaatsanwaltschaft Wien

In Vertretung:

Hofrat Dr. Michael KLACKL, Erster Oberstaatsanwalt

Wien, am 5. Mai 2015

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG